

Satzung der Gemeinde Langwedel nach § 34 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches für den Bereich der Wochenendhausgrundstücke der Fischersiedlung 3 bis 37 (ohne das Grundstück Fischersiedlung 30); am Brahmsee , südlich des Campingplatzes Brahmsee -.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **- 6. Okt. 99** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

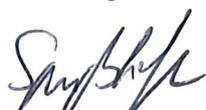
1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigegeführten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich dieser Satzung werden folgende textlichen Festsetzungen getroffen:
 - A) **Art der baulichen Nutzung:** Sondergebiet (SO), Wochenendhausgebiet gem. § 10 Abs. 1 und 3 BauNVO 1990
 - B) **Die zulässige Grundfläche beträgt max. 80 qm** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 2 BauNVO 1990).
 - C) **Die Geschoßfläche beträgt max. 80 qm** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 Abs. 1 BauNVO 1990). Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind **alle** Aufenthalts- und Nebenräume in Dach- und Untergeschossen mitzurechnen.
 - D) **Die Grundfläche und Geschoßfläche für Nebenanlagen und Garagen wird auf insgesamt max. 40 qm begrenzt.**
 - E) Für alle baulichen Anlagen ist **ein Vollgeschoß** zulässig.

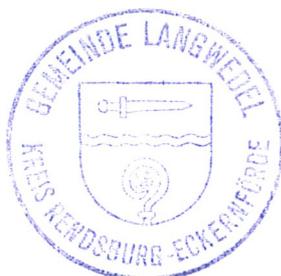
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Langwedel, den **28. Jan. 00**

Gemeinde Langwedel

Der Bürgermeister


(Spießhoefer)



Verfahrensvermerke

1.

Den von der Satzung betroffenen Bürgern und den von ihr berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 14.7.96 unter Fristsetzung bis zum 15.4.97 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Langwedel, den **20. Okt. 99**
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister


(Spießhoefer)



2.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.6.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Langwedel, den **20. Okt. 99**
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister


(Spießhoefer)

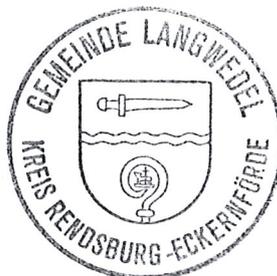


3.

Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 6.10.99 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Langwedel, den **20. Okt. 99**
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister


(Spießhoefer)



4.

Die Satzung ist dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 24.1.2000 Az.: Immunitätssatzung Langwedel erklärt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

~~oder~~

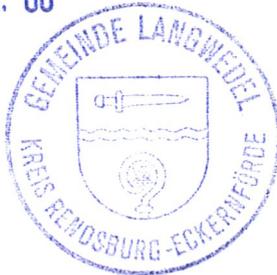
~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Langwedel, den 28. Jan. 00

Gemeinde Langwedel

Der Bürgermeister


(Spießhoefer)



5.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt

Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.2.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB)

hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 13.2.2000 in Kraft getreten.

Langwedel, den 15. Feb. 00

Gemeinde Langwedel

Der Bürgermeister

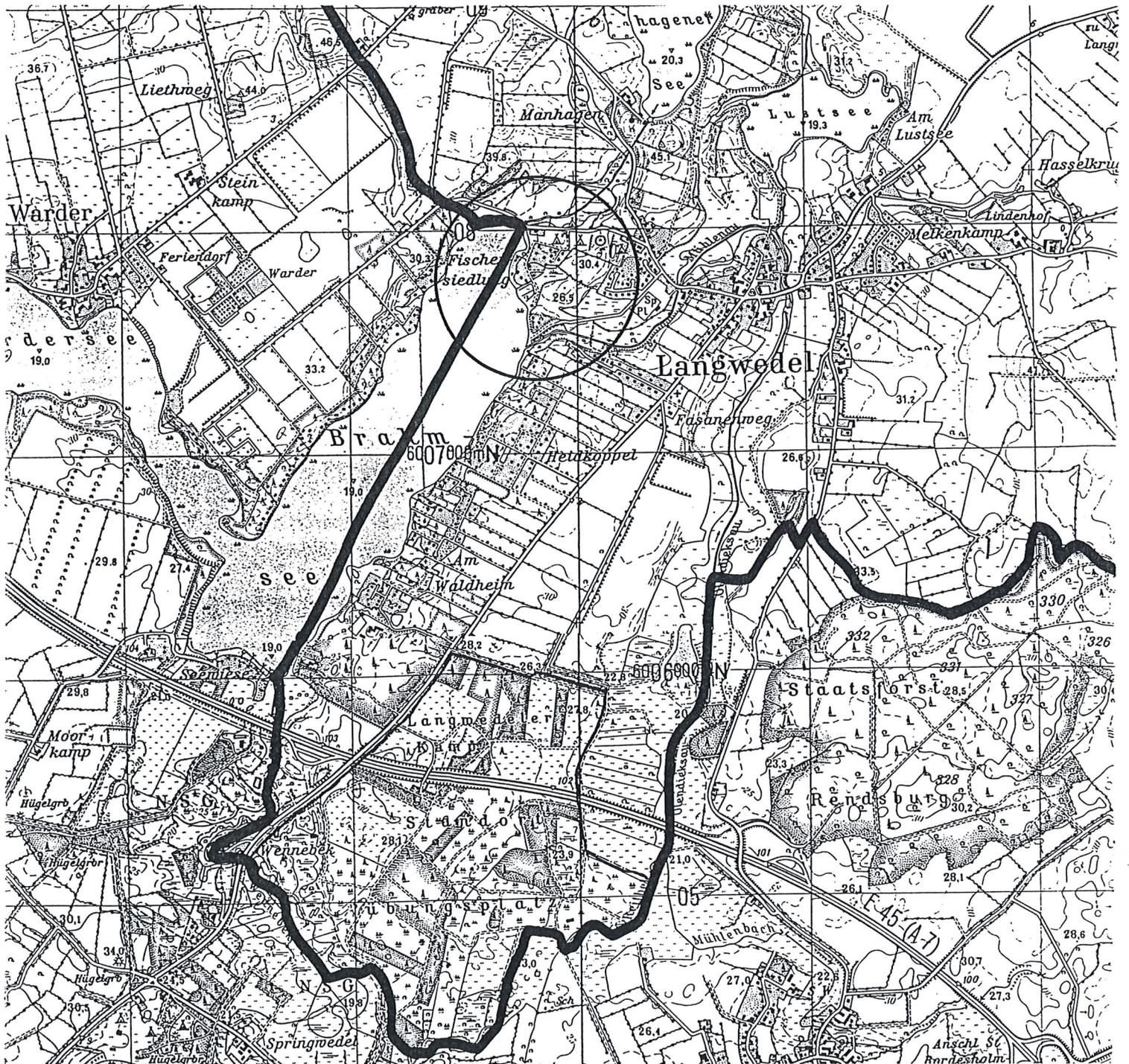

(Spießhoefer)



Übersichtskarte

zur Satzung der Gemeinde Langwedel nach § 34 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 des Bau-
gesetzbuches für den Bereich der Wochenendhausgrundstücke der Fischersied-
lung 3 bis 37 (ohne das Grundstück Fischersiedlung 30); am Brahmsee , südlich
des Campingplatzes Brahmsee -.

Maßstab 1 : 25.000



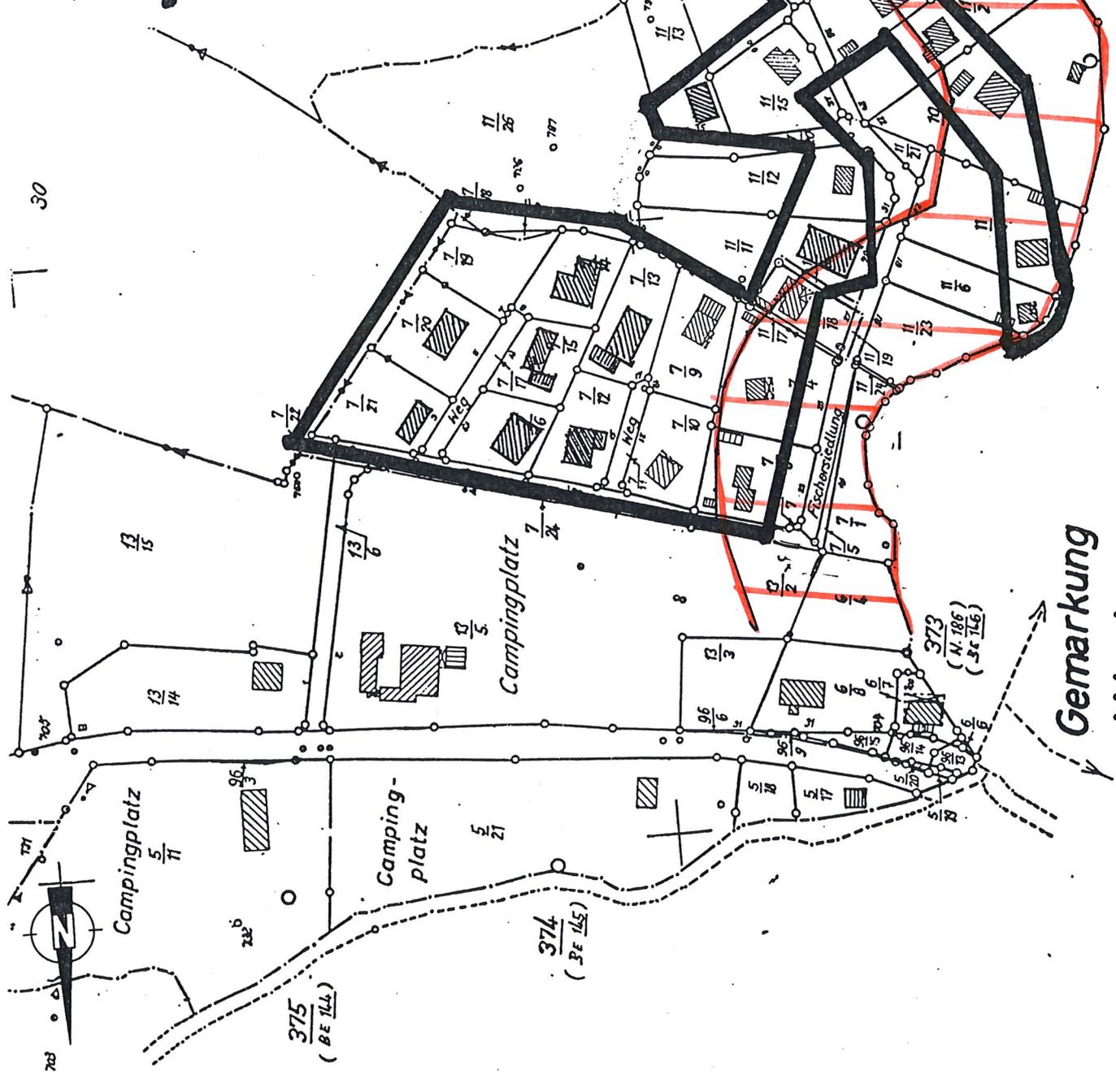
Planzeichnung zur Satzung der Gemeinde Langwedel nach § 34 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches für den Bereich der Wochenendhausgrundstücke der Fischersiedlung 3 bis 37 (ohne das Grundstück Fischersiedlung 30); am Brahmsee, südlich des Campingplatzes Brahmsee -.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz

Flurkarte von Nov. 1996, Maßstab: 1 : 2.000

30



Gemarkung
Warder,
Flur 7

375
(BE 144)

374
(BE 145)

373
(H 186)
(SE 146)

370

31/2

31/15

11/26

11/13

11/14

11/15

11/12

11/11

11/10

11/9

11/8

11/7

11/6

11/5

11/4

11/3

11/2

11/1

